



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

2. September 2025

Nr. 2025-508 R-151-14 Kleine Anfrage Petra Muheim Quick, Altdorf, zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle am Kollegium Karl Borromäus und der Verwendung von Geldern des Lotteriefonds; Antwort des Regierungsrats

I. Ausgangslage

Am 11. August 2025 reichte Landrätin Petra Muheim Quick, Altdorf, eine Kleine Anfrage zur Aufarbeitung der Missbrauchsfälle am Kollegium Karl Borromäus und der Verwendung von Geldern des Lotteriefonds ein. Hintergrund des Vorstosses ist die Aufarbeitung von Missbrauchsfällen und Gewaltanwendungen am Kollegium Karl Borromäus (KKB) und an der Schule St. Josef im Zeitraum von 1906 bis 1994. Der Kanton Uri hat gemeinsam mit dem Benediktinerkloster Mariastein und den Mariannahiller Missionaren beim Historischen Seminar der Universität Zürich eine Studie in Auftrag gegeben, die die wissenschaftliche Aufarbeitung der Vorfälle an den beiden Schulen gewährleisten soll. Dafür hat der Urner Regierungsrat ein Kostendach von 388'000 Franken beschlossen, das mit Mitteln des Lotteriefonds finanziert wird. Landrätin Petra Muheim Quick stellt die Wichtigkeit und Notwendigkeit der historischen Aufarbeitung nicht infrage. Sie stellt aber vier Fragen zur Finanzierung der Studie aus dem Lotteriefonds.

II. Antwort des Regierungsrats

Vorbemerkung

Im April 2025 sind Fälle von Übergriffen und Missbrauch am Kollegium Karl Borromäus (KKB) in Altdorf in den 1960er- und 1970er-Jahren publik geworden. Es handelt sich dabei sowohl um sexuelle Übergriffe als auch um exzessive Gewaltanwendungen. Das KKB wurde ab 1906 als Privatschule mit Internat von Benediktinerpatres des Klosters Mariastein geführt. 1978 wurde die Schule vom Kanton Uri übernommen. Gleichzeitig unterhielten die Mariannahiller Missionare in Altdorf eine eigene Schule mit Internat, das St. Josef. Im April 2025 hat sich der Kanton Uri mit einem Aufruf an Betroffene gewandt, um ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich sowohl beim Historischen Seminar der Universität Zürich als auch bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Uri zu melden. Im Nachgang an diesen Aufruf gingen mehrere Dutzend Meldungen ein. Der Umfang der Meldungen und das Ausmass der geschilderten Übergriffe haben den Regierungsrat dazu bewogen, beim Historischen Seminar der Universität Zürich einen umfassenden Bericht zu den Vorfällen am KKB sowie an der Schule St. Josef in Auftrag zu geben. Bei der Studie handelt es sich um eine historische Arbeit, die hohen

wissenschaftlichen Standards genügen soll. Mit dem Historischen Seminar der Universität Zürich konnten ausgewiesene Fachleute für die historische Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Umfeld der katholischen Kirche gewonnen werden. Die Aufgabe der Forschenden besteht in der systematischen Aufarbeitung der vorhandenen Archive und im Verfassen einer historischen Forschungsarbeit. Der entsprechende Bericht wird 2027 publiziert.

1. *Der Kanton Uri beteiligt sich mit einem Kostendach von 388'000 Franken an der Finanzierung der Studie. Wie hoch sind die Gesamtkosten der Untersuchung? Wie verteilen sich diese Kosten im Detail auf die drei Auftraggeber, insbesondere auf das Benediktinerkloster Mariastein und die Mariannahiller Missionare?*

Die Gesamtkosten der Arbeit belaufen sich im Sinne eines Kostendachs auf 448'000 Franken (inklusive MwSt.). Darin enthalten sind sämtliche Abgeltungen für die Universität Zürich (Personalkosten, publizierfähige Studie, Sicherung der Daten, Ablieferung der Daten an das Staatsarchiv Uri). Die Personalaufwendungen der Universität Zürich richten sich nach den vorgegebenen Tarifen des Kantons Zürich. Die Kosten fallen im Laufe der kommenden drei Jahre an. Das Benediktinerkloster Mariastein beteiligt sich mit einem fixen Beitrag von 50'000 Franken, die Mariannahiller Missionare mit einem fixen Beitrag von 10'000 Franken an den Kosten. Dem Kanton Uri verbleiben damit maximale Restkosten von 388'000 Franken. Teil des Auftrags an das Historische Seminar ist die weitere Entgegennahme von Meldungen zu Übergriffen am KKB sowie an der Schule St. Josef. Zudem können während eines begrenzten Zeitraums auch Übergriffe im kirchlichen Umfeld ausserhalb der beiden Schulen gemeldet werden. Somit stellt der Kanton Uri sicher, dass Betroffene von Übergriffen eine Stimme erhalten.

2. *Weshalb wird eine die Kantonsschule betreffende Studie nicht mit einem Kredit des Landrats aus dem ordentlichen Finanzhaushalt des Kantons finanziert?*

Die Finanzierung von historischen Forschungsarbeiten aus dem Lotteriefonds ist rechtlich möglich und entspricht einer gängigen Praxis (siehe Antwort auf Frage drei). Dementsprechend hat der Regierungsrat beschlossen, die Finanzierung der Aufarbeitung von Missbrauchsfällen am KKB und an der Schule St. Josef über den Lotteriefonds zu leisten. Damit lässt sich gleichzeitig sicherstellen, dass der Studienauftrag verzugslos erteilt werden und die Aufarbeitung zügig voranschreiten kann. Das ist wichtig, da viele der Betroffenen bereits in einem hohen Alter sind; sie sollen zeitnah die Möglichkeit erhalten, über ihre Erlebnisse zu sprechen. Zudem ist es dem Regierungsrat wichtig, dass ausgewiesene Fachleute die in Auftrag gegebene historische Forschung durchführen, um deren Qualität und Unabhängigkeit zu gewährleisten. Entsprechende Ressourcen sind an den Universitäten quantitativ und zeitlich nur begrenzt verfügbar. Dank der Finanzierungszusage noch vor den Sommerferien konnten die Expertinnen und Experten des Historischen Seminars der Universität Zürich verpflichtet werden und es lassen sich die verfügbaren Zeitfenster nun effektiv nutzen. Schliesslich ist mit Blick auf die Frage der Finanzierung noch anzumerken, dass die Finanzierung über den Lotteriefonds das ordentliche Budget des Kantons schont.

3. *Entspricht die Beitragsleistung an die Studie der gemeinnützigen und wohltätigen Zwecksetzung des Lotteriefonds?*

Die Definition der Gemeinnützigkeit und Wohltätigkeit eines Zwecks ergibt sich zum einen aus Artikel 125 des Bundesgesetzes über Geldspiele (Geldspielgesetz [BGS]; SR 935.51). Darin wird festgelegt, dass die Reingewinne aus Lotterien und Sportwetten vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke «namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport» eingesetzt werden dürfen. Gemäss Artikel 2 des Gesetzes über die Förderung der Kultur im Kanton Uri (Kulturförderungsgesetz [KFG]; RB 10.8111) zählt die Forschung - gemeint ist insbesondere die historische Forschung - explizit zur kulturellen Förderung. Zudem ist die Universität Zürich als Auftragnehmerin kein gewinnorientiertes Unternehmen.

Für die Unterstützung eines Projekts aus Mitteln des Lotteriefonds ist ferner die kantonale Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung [GSV]; RB 70.3915) relevant. Gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Geldspielverordnung berücksichtigt der Kanton Uri bei der Vergabe von finanziellen Beiträgen unter anderem die Bedeutung eines Projekts für den Kanton Uri und seine Regionen, dessen Einmaligkeit oder Seltenheit, dessen nachhaltige Wirkung und dessen gesellschaftlichen und kulturellen Wert. Aufgaben, die der Kanton kraft einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu erfüllen hat, dürfen nicht mit Mitteln des Lotteriefonds unterstützt werden (vgl. Art. 8 Abs. 4 Geldspielverordnung). Bei der Aufarbeitung handelt es sich nicht um eine zwingende öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Sie ist aber aus Sicht des Regierungsrats von gesellschaftlicher Relevanz für den Kanton Uri. Zahlreiche Betroffene erlitten während ihres Aufenthalts an den beiden Schule Unrecht. Mit der wissenschaftlichen Arbeit werden die Missbrauchsfälle nachhaltig aufgearbeitet und Betroffene erhalten eine Stimme. Der Kanton Uri unterstützte bereits mehrfach Forschungsprojekte im historischen Bereich mit Beiträgen aus dem Lotteriefonds. In den vergangenen Jahren wurden beispielsweise die Erforschung der Kulturdenkmäler des Kantons Uri, die Erforschung der Orgellandschaft Uri, eine Studie zum Umfang der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen im Kanton Uri sowie ein Bericht zum Kanton Uri im Zweiten Weltkrieg mitfinanziert. Die Arbeit zu den Missbrauchsfällen reiht sich in diese Praxis ein.

4. *Werden durch den hohen Beitrag von 388'000 Franken nicht die Fondsmittel für die Förderung von Jugend, Sport und Kultur geschmälert?*

Der Lotterie- und der Sportfonds werden durch die jährlichen Reinerträge von Swisslos gespiesen. Im vergangenen Jahr flossen so rund 2,4 Mio. Franken in die beiden Fonds, davon 1,6 Mio. Franken in den Lotteriefonds. Per Ende 2024 verfügte der Lotteriefonds über einen Bestand von 2,4 Mio. Franken. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass bereits gesprochene, aber noch nicht ausbezahlte Beiträge in diesem Betrag enthalten sind. Aus Sicht des Regierungsrats verfügt der Lotteriefonds derzeit über die Mittel zur Finanzierung der historischen Arbeit zu den Missbrauchsfällen, ohne dass die aktuelle Förderung eingeschränkt werden muss.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats; akkreditierte Rathausmedien; LA Standeskanzlei; BKD Direktionssekretariat

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Beilage

LA.2025-0544 II. Text der Kleinen Anfrage